

## **§ 18 Abs 2 UGB: Zulässigkeit von Firmenbestandteilen mit geografischem Bezug**

1. Eine maßgebliche oder besondere Bedeutung des Unternehmens für den geografischen Raum ist für die Zulässigkeit eines geografischen Zusatzes in der Firma nicht erforderlich.
2. Ob ein Bestandteil der angemeldeten Firma objektiv geeignet ist, die durchschnittlichen Angehörigen des betreffenden Personenkreises bei verständiger Würdigung über die Art und den Umfang des Geschäfts zu täuschen, ist nach dem Gesamteindruck der Firma zu beurteilen.

OLG Innsbruck 07.06.2013, 3 R 60/13t, GES 2013, 396 (Entgegen der Judikaturlinie des OGH, zuletzt in den E 6 Ob 98/99a und 6 Ob 67/01y! Saurer).